

Regierungsratsbeschluss betreffend Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz

vom 30. März 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 65 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)² sowie Art. 5a Abs. 2 lit. b der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)³ und Art. 74 Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)⁴,

beschliesst:

1. Bewilligung der «Betriebskantinen»

Restaurationsbetriebe dürfen gestützt auf Art. 5a Abs. 2 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage³ als «Betriebskantinen» für Berufstätige im Ausseneinsatz genutzt werden. Die Vorgaben dieses Regierungsratsbeschlusses sind einzuhalten.

2. Anforderungen an die «Betriebskantinen»

Eine «Betriebskantine» für Berufstätige im Ausseneinsatz muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Öffnungszeiten sind auf werktags 6 bis 23 Uhr beschränkt.
2. Der Zugang ist auf Berufstätige aus den folgenden Branchen beschränkt: Mitarbeitende im Landwirtschaftssektor (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft), Handwerker, Bau- und Strassenarbeiter (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sowie Berufstätige im Bereich Montageservice.
3. Die Mitarbeitenden aus den oben genannten Branchen müssen von ihrem Arbeitgeber vorgängig schriftlich bei der «Betriebskantine» angemeldet werden.

4. Der Zugang zu den Sanitäranlagen ist sicherzustellen.
5. Die Mahlzeiten müssen für die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen finanziell tragbar sein.
6. Die betroffenen Arbeitgeber und deren «Betriebskantinen» müssen auf einer für die kantonale Kontrollbehörde jederzeit einsehbaren und aktuell gehaltenen Liste eingetragen sein. Diese Liste wird durch die «Betriebskantine» geführt.
7. Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe (L-GAV) ist einzuhalten.

3. Schutzkonzept in den «Betriebskantinen»

Die Betriebskantinen haben ein Schutzkonzept gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage³ zu erstellen. Dieses muss zusätzlich folgende Vorgaben umfassen:

1. Es gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation sowie eine allgemeine Maskenpflicht beim Betreten oder Verlassen des Restaurants sowie beim Aufsuchen der Sanitäranlagen.
2. Bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von 1.5 m von jeder Person eingehalten werden; Gästegruppen, die nahe zusammensitzen sind nicht zulässig.
3. Die «Betriebskantinen» haben die Kontaktdaten von allen Personen elektronisch zu erheben und während mindestens 14 Tagen aufzubewahren.

4. Meldepflicht

Restaurants, die ihre Dienstleistungen Berufstätigen im Ausseneinsatz als «Betriebskantinen» anbieten wollen, haben dies vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich dem Gesundheitsamt zu melden.

5. Veröffentlichung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäss Art. 59 Abs. 1 VRG⁵ durch Veröffentlichung im Amtsblatt eröffnet. Es erfolgt zusätzlich eine ausserordentliche Veröffentlichung gemäss Art. 11 des Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz)⁶, insbesondere durch Bekanntmachung im Online-Verfahren.

6.

Der Regierungsratsbeschluss vom 2. März 2021 betreffend Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz⁷ wird aufgehoben.

7. Rechtsmittel

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 89 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG]⁵). Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 125 Abs. 2 VRG).

Stans, 30. März 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021, ...

² SR 818.101

³ SR 818.101.26

⁴ NG 711.1

⁵ NG 265.1

⁶ NG 141.1

⁷ A 2021, 430